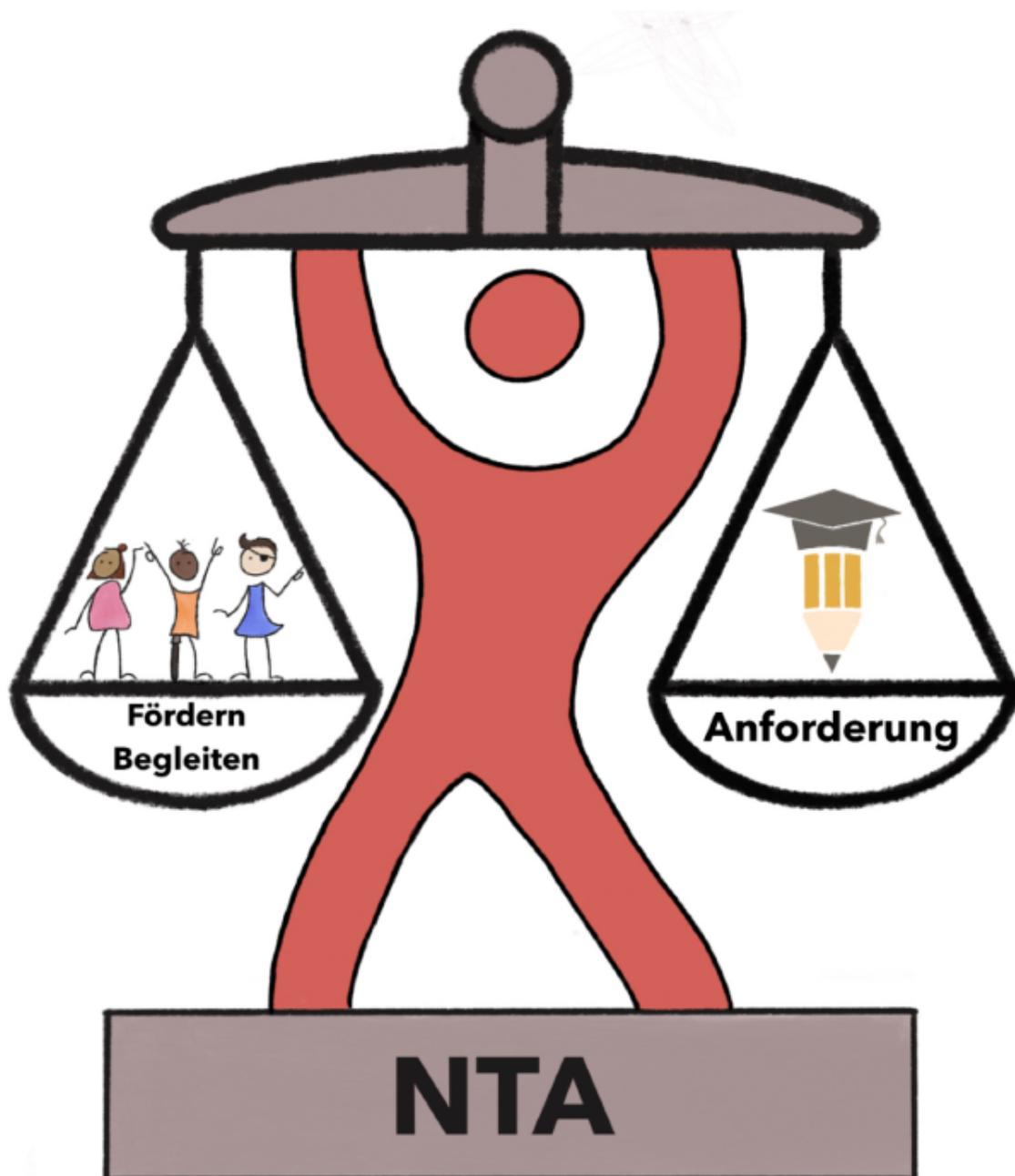


# Leitfaden Nachteilsausgleich

Handreichung für

Eltern, Schülerinnen und Schüler sowie Mitarbeitende  
des Antoniuskollegs Neunkirchen



*Design: Merle Herchenbach (2023)*

# Inhalt

<b>Leitfaden Nachteilsausgleich(NTA)</b> .....	<b>3</b>
1. Die pädagogische Grundhaltung zum Thema „Nachteilsausgleich“ .....	3
2. Was ist überhaupt ein Nachteilsausgleich? .....	3
3. Wer hat Anspruch auf einen Nachteilsausgleich? .....	3
4. Wer beantragt einen Nachteilsausgleich? .....	4
5. Wie ist am AK das Verfahren bei der Gewährung von Nachteilsausgleich geregelt? ..	4
6. Welche Möglichkeiten des Nachteilsausgleichs gibt es? .....	4
7. Wie wird der Nachteilsausgleich dokumentiert? .....	5
8. Sonderfall Nachteilsausgleich bei Zentralen Prüfungen (Deutsch und Mathematik in den Stufen 10/EF) sowie Zentralabitur .....	5
9. Sonderfall LRS .....	5
10. Sonderfall Dyskalkulie .....	5
11. Gesetzliche Regelungen zum Nachteilsausgleich in NRW .....	6
Grundgesetz, Artikel 3, Abs. 3, Satz 2 .....	6
§ 2 SchulG, Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule .....	6
BASS 14-01 NR. 1, Abschnitt 4 .....	6
§ 6 APO-S I .....	6
§ 9 APO-S I .....	6
§ 19, AO-SF .....	6
12. Quellenverzeichnis .....	7
13. Anhang .....	8
<b>Verfahren Nachteilsausgleich (kurz)</b> .....	<b>8</b>
<b>Nachteilsausgleich – Formblatt 1/2</b> .....	<b>9</b>
<b>Nachteilsausgleich – Formblatt 2/2</b> .....	<b>10</b>

# Leitfaden Nachteilsausgleich (NTA)

## 1. Die pädagogische Grundhaltung zum Thema „Nachteilsausgleich“

Jede Schülerin und jeder Schüler<sup>1</sup> hat das Recht auf individuelle Förderung. Neben Erziehung und Bildung formuliert das Schulgesetz des Landes NRW die individuelle Förderung als wesentlichen Auftrag der Schule. Eine wesentliche Voraussetzung für die individuelle Förderung ist es, den Schüler in seiner konkreten psychosozialen Situation, mit den je individuellen Potentialen und Interessen und den in der Schule und darüber hinaus erbrachten Leistungen in den Blick zu nehmen. Das bedeutet, junge Menschen individuell und ganzheitlich wahrzunehmen und die Lern- und Beratungsangebote entsprechend auszurichten.

## 2. Was ist überhaupt ein Nachteilsausgleich?

Manche Schüler können durch eine spezifische Beeinträchtigung nicht die Leistung erbringen, die eigentlich ihrer Begabung entspricht. Diese Lernenden haben ein Recht darauf, dass ihre Benachteiligung durch die Schule mit entsprechenden Maßnahmen ausgeglichen wird.

Durch einen Nachteilsausgleich sollen diese Schüler in die Lage versetzt werden, ihre Fähigkeiten im Hinblick auf die gestellten Anforderungen nachzuweisen.

Ein Nachteilsausgleich ist also die Kompensation von Nachteilen, die aus einer Behinderung, einer Erkrankung oder einem sonderpädagogischen Förderbedarf resultieren.

Dabei ist der individuellen Benachteiligung angemessen Rechnung zu tragen, ohne dass das Anspruchsniveau der Leistungsanforderungen und damit der Anspruch an die Qualität der Ergebnisse geringer bemessen werden. Nachteilsausgleich ist nicht gleichbedeutend mit einer Anforderungsreduzierung.

Es geht demnach nicht darum, alle Lernenden auf ein gleiches Lernniveau zu bringen, sondern um die Befähigung aller Schüler zu den **bestmöglichen individuellen** Leistungen. Trotz individuellen Nachteilsausgleichs gilt prinzipiell der Grundsatz der Gleichbehandlung.

## 3. Wer hat Anspruch auf einen Nachteilsausgleich?

Das Schulgesetz, die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen sowie die entsprechenden Erlasse beantworten klar die Frage, wer einen Anspruch auf Nachteilsausgleich hat. Grundsätzlich betrifft dies Schüler, die aufgrund unterschiedlicher Umstände temporär oder dauerhaft geringere Leistungen erbringen können, als die, die ihren eigentlichen Begabungen entsprechen.

Dies sind im Einzelnen ...

- ... Schüler mit anerkanntem sonderpädagogischem Förderbedarf und zielgleicher Förderung;
- ... Schüler mit einer medizinisch diagnostizierten chronischen Erkrankung;
- ... Schüler mit einer Behinderung;
- ... Schüler, die nach einem Unfall oder einer Erkrankung temporär beeinträchtigt sind.

---

<sup>1</sup> Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden die generische Form „der Schüler“ verwendet. Sie inkludiert Lernende jeglichen Geschlechts.

## 4. Wer beantragt einen Nachteilsausgleich?

Die Gewährung von Nachteilsausgleich wird durch die zuständigen Erziehungsberechtigten (bei volljährigen Schülern durch den Schüler selbst) bei der Schulleitung beantragt.<sup>2</sup>

## 5. Wie ist am AK das Verfahren<sup>3</sup> bei der Gewährung von Nachteilsausgleich geregelt?

Die Organisation und Koordination des Verfahrens bzgl. der Beantragung und Gewährung von Nachteilsausgleich liegt bei dem/der Beauftragten für den Nachteilsausgleich (NTA). Die lückenfreie Dokumentation – u.a. anhand der im Anhang befindlichen Formblätter – obliegt der jeweiligen Klassen- bzw. Stufenleitung in Zusammenarbeit mit dem/der NTA-Beauftragten. Im Einzelnen werden die folgenden Verfahrensschritte durchlaufen:

- (1) In der Regel gibt es vor der Formulierung eines Antrages auf Nachteilsausgleich Vorgespräche<sup>4</sup> zwischen den Erziehungsberechtigten, einer oder mehrerer Lehrkräfte (insbes. Klassenleitung oder Stufenleitung) sowie dem/der NTA-Beauftragten.
- (2) Der Antrag auf Nachteilsausgleich (Formblatt 1) wird bei der Schulleitung gestellt.
- (3) Die Schulleitung gibt den Antrag weiter an den/die NTA-Beauftragte/n.  
Der/Die NTA-Beauftragte arbeitet mit der Klassenleitung bzw. Stufenleitung sowie evtl. den jeweiligen Fachlehrern/innen eine entsprechende Empfehlung über die konkrete Gewährung des NTA in dem betreffenden Fach bzw. den betreffenden Fächern aus.
- (4) Die Empfehlung wird der Klassen- bzw. Stufenteilkonferenz vorgelegt und bei Genehmigung an die Schulleitung weitergegeben. Bei Bedarf können auch außerschulische Experten/innen hinzugezogen werden.
- (5) Die Schulleitung teilt die Entscheidung bzgl. des NTA den Eltern und dem Schüler mit.

## 6. Welche Möglichkeiten des Nachteilsausgleichs gibt es?

Ein Nachteilsausgleich bezieht sich in der Regel auf die Veränderung der äußeren Bedingungen einer Leistungsüberprüfung. Dabei ist zu unterscheiden zwischen zeitlichen, technischen, räumlichen und personellen Veränderungen sowie in bestimmten Fällen auch der Modifizierung von Prüfungsaufgaben, wobei das Niveau der Anforderungen gleichbleibt.

Mögliche Formen des Nachteilsausgleichs können sein:

- **Zeitliche Anpassungen:** Verlängerung von Vorbereitungs-, Pausen- und Prüfungszeiten
- **Bereitstellung besonderer technischer Hilfsmittel**, z.B. ein Lesegerät oder ein Laptop als Schreibhilfe (beim Einsatz eines Computers als Schreibhilfe werden zusätzliche Hilfen durch Rechtschreibkorrektur, Thesaurus etc. ausgeschaltet)
- **Räumliche Veränderungen der Rahmenbedingungen:** Gewährung besonderer räumlicher Bedingungen, besondere Arbeitsplatzorganisation wie z.B. ablenkungsarme, geräuscharme, blendungsarme Umgebung beispielsweise durch die Nutzung eines separaten Raums
- **Personelle Unterstützung:** z.B. Assistenz bei der Arbeitsorganisation und Strukturierung wie beispielsweise das Vorlesen der Aufgabenstellungen während der Prüfungszeiten (die Maßnahmen der Assistenz müssen vor der zentralen Prüfung und auch für das Prüfungsverfahren beschrieben werden)

<sup>2</sup> Antrag siehe Anhang „Nachteilsausgleich Blatt 1“.

<sup>3</sup> Eine Kurzfassung der Vorgehensweise ist im Anhang siehe „Verfahren Nachteilsausgleich (kurz)“ zu finden.

<sup>4</sup> Dieses Vorgespräch gleicht einer Art Bestandsaufnahme (Problem, Diagnose/Befund, Zielformulierung) bzgl. des Klienten. Zudem wird über den Verfahrensablauf, mögliche Fristen, notwendige Unterlagen im Zusammenhang mit der Beantragung und Gewährung eines NTA informiert.).

- **Modifizierung der Prüfungsaufgaben** (Modifizierte Prüfungsaufgaben stehen in den Förderschwerpunkten Hören und Kommunikation, Sehen oder Sprache zur Verfügung sowie den entsprechenden Behinderungen, unter bestimmten Bedingungen auch bei Autismus-Spektrum-Störungen<sup>5</sup>)
- **Bei LRS: In Ausnahmefällen kann** bei LRS ein Notenschutz gewährt werden, bei dem die Rechtschreibnote aus der Zeugnisnote der deutschsprachigen Fächer herausgerechnet wird. Dies wird im Zeugnis vermerkt.

## 7. Wie wird der Nachteilsausgleich dokumentiert?

Damit auch bei einem Wechsel der Lehrkraft die Informationen über einen von der Schulleitung beschlossenen Nachteilsausgleich zugänglich sind, werden die entsprechenden Unterlagen der Schülerakte im Sekretariat beigelegt.

Eine Kurzform über Art und Dauer des NTA wird ebenfalls digital allen den Schüler unterrichtenden Lehrkräften zugänglich gemacht.

## 8. Sonderfall Nachteilsausgleich bei Zentralen Prüfungen (Deutsch und Mathematik in den Stufen 10/EF) sowie Zentralabitur

Über die Gewährung eines Nachteilsausgleichs bei den Zentralen Prüfungen in der Stufe 10/EF entscheidet die Schulleitung. Beim Abitur bedarf es der Genehmigung durch die Obere Schulbehörde (Bezirksregierung Köln). Diese wird durch die Schulleitung bzw. den Oberstufenkoordinator beantragt.

Ein Nachteilsausgleich bei den Abiturprüfungen kann nur gewährt werden, wenn dem betreffenden Schüler auch schon zuvor durchgängig ein Nachteilsausgleich gewährt wurde und dies auch dokumentiert worden ist. Wichtig ist zudem die Wahrung der jeweiligen Frist<sup>6</sup>, die in der Regel noch vor den Weihnachtsferien liegt.

## 9. Sonderfall LRS

Für die Schüler mit Problemen beim Erlernen des Lesens und der Rechtschreibung gilt der LRS-Erlass.

Der LRS-Erlass ist für die weiterführenden Schulen von der 5. bis zur 10. Klasse gültig. Für die gymnasiale Oberstufe gelten besondere LRS-Regelungen, die durch die APO-GOST § 13 Abs. 7 geregelt werden. Für die Anwendung des Lese-Rechtschreib-Erlasses ist keine medizinische Diagnose erforderlich, wird jedoch angeraten. Liegt keine externe Diagnose vor, so entscheiden die Lehrkräfte auf der Grundlage des LRS-Erlasses Pkt. 2.1. Dabei sind in jedem Fall die jeweilige Lehrkraft im Fach Deutsch sowie die schulinternen LRS-Experten einzubinden. Die Entscheidung über die Gewährung von Nachteilsausgleich gemäß LRS-Erlass trifft dann die Klassen- bzw. Stufenkonferenz.

Fachliche Beratung am Antoniuskolleg erfolgt durch Frau Martina Heller und Frau Annette Schäfer.

## 10. Sonderfall Dyskalkulie

Bei Dyskalkulie gibt es in NRW faktisch keinen Nachteilsausgleich. Umso wichtiger ist hier die individuelle Förderung durch die jeweilige Fachlehrkraft.

<sup>5</sup> Konkrete Vorschläge für den Umgang mit Autismus-Spektrum-Störung vgl. Quellenverzeichnis „Bildungsportal NRW“.

<sup>6</sup> Ausführliche Informationen vgl. „Ministerium für Schule und Weiterbildung Land NRW: Arbeitshilfe Gymnasiale Oberstufe“.

## 11. Gesetzliche Regelungen zum Nachteilsausgleich in NRW

### Grundgesetz, Artikel 3, Abs. 3, Satz 2

„Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“

### § 2 SchulG, Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule

(9) Schülerinnen und Schüler mit Entwicklungsverzögerungen oder Behinderungen werden besonders gefördert, um ihnen durch individuelle Hilfen ein möglichst hohes Maß an schulischer und beruflicher Eingliederung, gesellschaftlicher Teilhabe und selbständiger Lebensgestaltung zu ermöglichen.

### BASS 14-01 NR. 1, Abschnitt 4

Bei einer schriftlichen Arbeit oder Übung zur Bewertung der Rechtschreibleistung im Fach Deutsch und in den Fremdsprachen kann die Lehrerin oder der Lehrer im Einzelfall eine andere Aufgabe stellen, mehr Zeit einräumen oder von der Benotung absehen und die Klassenarbeit mit einer Bemerkung versehen, die den Lernstand aufzeigt und zur Weiterarbeit ermutigt.

### § 6 APO-S I

(9) Soweit es die Behinderung oder der sonderpädagogische Förderbedarf einer Schülerin oder eines Schülers erfordert, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter Vorbereitungszeiten oder Prüfungszeiten angemessen verlängern und sonstige Ausnahmen vom Prüfungsverfahren zulassen. Entsprechendes gilt bei einer besonders schweren Beeinträchtigung des Lesens und Rechtschreibens. Die fachlichen Leistungsanforderungen bei Abschlüssen und Berechtigungen bleiben unberührt.

VV zu §6, 6.9 zu Absatz 9

(6.9.1) In zentralen Prüfungen dürfen Vorbereitungs- und Prüfungszeiten nur dann verlängert werden, wenn dies Form des individuellen Nachteilsausgleichs auch in der bisherigen Förderpraxis für die jeweilige Schülerin oder den jeweiligen Schüler entsprechend dokumentiert worden ist. Das gilt auch für die Zulassung sonstiger Ausnahmen vom Prüfungsverfahren.

### § 9 APO-S I

(1) Soweit es die Behinderung oder ein sonderpädagogischer Förderbedarf einer Schülerin oder eines Schülers erfordert, kann von einzelnen Bestimmungen dieser Verordnung abgewichen werden.

(9.1.3) Für Kinder und Jugendliche mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben gilt der Runderlass „Förderung von Schülerinnen und Schülern bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens (LRS)“.  
(BASS 14-01 Nr. 1)

### § 19, AO-SF

(7) Die Klassenkonferenz kann aus zwingenden pädagogischen Gründen im Einzelfall von den §§ 21 bis 36 dieser Verordnung sowie von den Vorschriften der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen der allgemeinen Schulen über Leistungsbewertungen, Zeugnisse und Versetzungen abweichen, wenn gewährleistet bleibt, dass die erwarteten Lernergebnisse (Bildungsstandards) eingehalten werden und die Schülerin oder der Schüler auf diesem Weg das Ziel des Bildungsgangs erreichen kann. (BASS 13-41 Nr.2.1/Nr.2.2)

## 12. Quellenverzeichnis

Bereinigte Amtliche Sammlung der Schulvorschriften NRW. Link: <https://bass.schul-welt.de>.

Bezirksregierung Düsseldorf (Hg.): Individueller Nachteilsausgleich an Schulen. Link: [www.brd.nrw.de/themen/schule-bildung/schulformen/grund-und-foerderschulen/individueller-nachteilsausgleich-schulen](http://www.brd.nrw.de/themen/schule-bildung/schulformen/grund-und-foerderschulen/individueller-nachteilsausgleich-schulen) (Stand: 04.02.2023)

Bildungsportal NRW: Empfehlungen zu individuellen Nachteilsausgleichen bei Autismus-Spektrum-Störung.

Bundesverband Legasthenie (Hg.): Breimann, Beate: Informationsschrift zu LRS und den gesetzlichen Rahmenbedingungen für Lehrerinnen und Lehrer in NRW.

Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes NRW (Hg.): Arbeitshilfe: Gewährung von Nachteilsausgleichen für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen, Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und/oder besonderen Auffälligkeiten in der Sekundarstufe I – Eine Orientierungshilfe für Schulleitungen.

Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes NRW (Hg.): Arbeitshilfe: Gewährung von Nachteilsausgleichen für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen, Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und/oder besonderen Auffälligkeiten für die Gymnasiale Oberstufe sowie für die Abiturprüfung – Eine Orientierungshilfe für Schulleitungen.

Schulamts Köln (Hg.): Blatzheim, Michael & Brigitta Steuer: Nachteilsausgleich für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen, einer chronischen Krankheit oder Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in NRW.

## 13. Anhang

### Verfahren Nachteilsausgleich (kurz)

Vorgespräch zwischen Erziehungsberechtigten (E), Klassen-/Stufenleitung (KL/SL) und evtl. Fachlehrer/in (FL) mit dem/der NTA-Beauftragten für Nachteilsausgleich am Antoniuskolleg (B)



Antrag auf Nachteilsausgleich an die Schulleitung (SchuL) durch E



Weitergabe des Antrags von SchuL an B

→ Ausarbeitung einer konkreten Empfehlung (geeignete Maßnahmen) für die Gewährung des NTA mit Hinzunahme von FL und KL/SL



Entscheidung der Klassenkonferenz bzw. der Stufenteilkonferenz über die konkreten Empfehlungen bezüglich des beantragten NTA und Weitergabe über B an SchuL



Mitteilung der Entscheidung durch SchuL an E – B informiert KL/SL und FL: Besprechung des NTA mit Schüler\*in (S)

## Nachteilsausgleich – Formblatt 1/2

Absender (bitte ergänzen)

---

---

---

Antoniuskolleg Neunkirchen  
Schulleitung  
Pfarrer-Schaaf-Straße 1  
53819 Neunkirchen-Seelscheid

### Antrag auf Nachteilsausgleich nach § 2 Abs. 9 des Schulgesetzes NRW

\_\_\_\_\_  
*Schüler/in: Vorname Zuname, Klasse*

Sehr geehrte Schulleitung,

hiermit beantrage(n) ich/wir für meine(n)/unsere(n) Tochter/Sohn

\_\_\_\_\_, geb. am \_\_\_\_\_,

die Bewilligung des Nachteilsausgleichs aufgrund des folgenden medizinischen Befundes:

\_\_\_\_\_.

Wir sind bereits in Kontakt mit Herrn/Frau \_\_\_\_\_  
aus der Lehrerschaft.

Ich/Wir bitte(n) darum, dass meine(r/m)/unsere(r/m) Tochter/Sohn folgender Nachteilsausgleich gewährt wird:

Mit freundlichen Grüßen

\_\_\_\_\_  
*Ort, Datum*

\_\_\_\_\_  
*Unterschrift*

## Nachteilsausgleich – Formblatt 2/2

Antoniuskolleg Neunkirchen  
Schulleitung  
Pfarrer-Schaaf-Straße 1  
53819 Neunkirchen-Seelscheid

### **(Erst-)Gewährung eines Nachteilsausgleichs** *(beantragt nach § 2 Abs. 9 des Schulgesetzes NRW)*

Antrag vom \_\_\_\_\_

Antragstellende \_\_\_\_\_

Schüler/in: \_\_\_\_\_

Klasse: \_\_\_\_\_

Befund liegt vor: ja  nein

Nachteil: LRS  motorische Beeinträchtigung   
Sonstiges  \_\_\_\_\_

NTA: \_\_\_\_\_

#### **Festsetzung:**

- 1. Die Klassen- bzw. Stufenkonferenz sichert die Umsetzung des gewährten Nachteilsausgleichs in allen relevanten Unterrichtsfächern bzw. Lernbereichen.**
- 2. Der Nachteilsausgleich wird / wird nicht auf Zeugnissen oder etwaigen Leistungsnachweisen vermerkt.**
- 3. Der Nachteilsausgleich wird jährlich (ggf. halbjährlich) neu festgelegt.**

---

Ort, Datum und Unterschrift der Schulleitung